

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **24 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen

Vereinsfahnen. Der Redaktor bittet um die Zusendung von Photographien geschmackvoller Vereinsfahnen und anderer Vereinsgegenstände zur Illustration eines Beitrages «Die Vereine und der Heimatschutz», der in Vorbereitung ist. Für jede Mitteilung unsern besten Dank.

Ein neues Baureglement für Burgdorf. Die Behörden von Burgdorf haben ein neues Baureglement entworfen, das bis zum 15. Mai den Interessenten zur Vernehmlassung unterbreitet ist. Einzelne Bestimmungen gehen darauf aus, der Altstadt ihren Charakter zu wahren. So werden hier ausdrücklich Dachvorsprünge in der bisherigen Ausladung vorgeschrieben. Wird im Innern der Stadt ein Gebäude, das mit andern zusammengebaut ist, abgebrochen, durch Feuer oder sonst zerstört, so dass in der Häuserreihe eine Lücke entsteht, so ist der Eigentümer des

Platzes verpflichtet, an dessen Stelle ein zum Strassenbild passendes neues Gebäude zu errichten. Falls er damit binnen zwei Jahren nicht beginnt, so ist die Gemeinde befugt, den Hausplatz gegen eine vertragsmässig zu bestimmende Entschädigung zu erwerben. Neu-, An- und Umbauten sowie sonstige neu zu erstellende bauliche Anlagen müssen an allen, von öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen aus sichtbaren Stellen architektonisch so ausgebildet werden, dass sie weder das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung, noch die Erscheinung vorhandener, insbesondere historischer Bauten verunstalten oder wesentlich beeinträchtigen. Reklameschilder, Aufschriften und sonstige Vorrichtungen zu Reklamezwecken sowie Bemalungen, welche das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung verunstalten oder die Erscheinung insbesondere historischer Bauten wesentlich beeinträchtigen, sind untersagt. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen

Vitamin A: Fördert
das **Wachstum!**

Keine

Vitamin B: Stärkt
die **Nerven**

Verlangen Sie in den Geschäften



Vitamin C: Fördert
die **Blutbildung**

Bestrahlung!

Vitamin D: Stählt
den **Körperbau**

EVIUNIS - Lebensmittel

Frische Früchte und Gemüse sind im Winter spärlich und teuer. Dafür liefern Euch die

EVIUNIS - LEBENS/MITTEL

die fehlenden **Vitamine**

H 343

Aufklärende Broschüre durch CRISTALLO A.-G., THUSIS

dürfen Gartenhäuschen, Lauben, Pergolas, gedeckte Eingänge und ähnliche Bauten zukünftig bei gefälliger architektonischer Ausgestaltung bis zur Strassengrenze gebaut werden, wenn eine Bewilligung des Gemeinderates oder der Staatsbehörden eingeholt wird. Doch dürfen solche Bauten die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

«Bund»

Bücher über Brücken. Wer sich mit dem Gegenstand unseres heutigen Heftes näher befassen will, und das ist vor allem die Aufgabe mancher Behörden, dem sei das Buch von *Paul Zucker*, *Die Brücke* (Berlin, Wasmuth, 1921), empfohlen, das die architektonischen und landschaftlichen Fragen eingehend erörtert und eine gute geschichtliche Einleitung gibt, aus der man ersieht, dass sich fast alle bedeutenden Architekten mitunter dem Brückenbau gewidmet haben. Dort findet man auch die ältern Werke über den Gegenstand verzeichnet, wobei zwar das prächtigste von allen vergessen wurde,

die *Description du nouveau Pont de pierre construit sur la Rivière d'Allier à Moulins* mit ihren schönen Kupfern, verfasst 1771 von dem Ingenieur *de Régemortes*. Ein ganzer Stadtteil musste damals verschwinden und neu gebaut werden, um den reissenden Fluss zu verbreitern; man war im 18. Jahrhundert in solchen Dingen nicht kleinlich. — Ueber 60 ausgezeichnete Beispiele des Brückenbaus mit aufschlussreichen Ueberlegungen finden sich auch im 2. Band des Werkes «*Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen*» von *Paul Schultze-Naumberg* (München, Callwey, 1916). — Schultze-Naumberg, der dem Heimatschutz als erster Vorkämpfer voranschritt und ihm stets die bestgeschliffenen Waffen in die Hand gab, feiert in den nächsten Tagen seinen 60. Geburtstag. Wir Schweizer Heimatschützer stellen uns heute schon in die Reihe der Gratulanten; eine eingehendere Würdigung seiner Arbeiten soll in einem nächsten Heft der Zeitschrift folgen. A. B.

SHZ

H 352

Verkaufs-Genossenschaft Schweizer. Heimatschutz

Basel: Rosshofgasse 8

Bern: D. Gubler & Cie.
Spitalgasse 4

Interlaken: Verein für Heimarbeit

Lausanne: H. Couénoud,
Place St-François 12bis

Neuenburg: Galerie d'Art

Lugano-Paradiso: W. Geiger-
Auinger

Ragaz: Frau H. Straehler-
Freudweiler

Rheinfelden: Hotel Krone

St. Gallen: Heimatwerk,
Hinterlauben 6

Zürich: Haus zur Spindel

Direkte Verkäufe vermittelt die
Geschäftsstelle Münsterberg 8, Basel

Telephon: Birsig 69.41



S. Meier

Rohrmöbelfabrik

Zürich 1

Stampfenbachstr. 9
gegenüber Kino Palace

Peddig-Rohrmöbel

wetterfeste

Boondoot-Rohrmöbel

Kat.

H 294

SCHIFF/FLAGGEN
SCHIFF/WIMPEL

In
dauerhafter
Ausführung

FAHNENFABRIK
HUTMACHER & SCHALCH A. G.

B E R N
Lorraine 1

H 314